

# Ergänzungsbeitrag



**Versorgungswerk  
der Rechtsanwälte  
im Lande Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Satzung des Versorgungswerks sieht im Wesentlichen folgende Beitragsarten vor:

- Pflichtbeitrag
- Freiwilliger Zusatzbeitrag
- Ergänzungsbeitrag

Zur Entrichtung der Pflichtbeiträge ist jedes Mitglied verpflichtet. Angestellt tätige Rechtsanwälte zahlen einen Beitrag wie er ohne eine Befreiung in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre (10/10tel-Beitrag), selbständige Rechtsanwälte leisten den Regelpflichtbeitrag, der grundsätzlich ein 5/10tel-Beitrag ist und innerhalb der ersten 3 Jahre der Selbständigkeit auf bis zu 10/10 des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgestockt werden kann.

Daneben nimmt eine immer größer werdende Zahl von Mitgliedern die Möglichkeit wahr, durch Zahlung freiwilliger Beiträge das Anwartschaftsniveau zu erhöhen. Hierzu standen bislang einzig die zusätzlichen freiwilligen Beiträge gemäß § 28 der Satzung zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift können die Leistungen zum Versorgungswerk um bis zu 3/10 des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden, allerdings unter der Maßgabe, dass bereits vor Vollendung des 55. Lebensjahrs des Mitglieds hiermit begonnen werden muss und später die Beiträge auch nicht mehr erhöht werden können. Die Versicherungsmathematik fordert diese Einschränkung, denn die zusätzlichen freiwilligen Beiträge entfalten ihre Wirkung unabhängig vom Alter des Mitglieds im Einzahlungszeitpunkt.

Im Gegensatz zu freiwilligen Zusatzbeiträgen besteht für Ergänzungsbeiträge keine Altersbegrenzung.

Eine weitere Zahlungsmöglichkeit ohne Beschränkung bieten die sogenannten Ergänzungsbeiträge gemäß § 28a der Satzung. Wenn die Möglichkeiten nach § 28 der Satzung ausgeschöpft sind, kann mittels der Ergänzungsbeiträge der Gesamtbeitrag auf bis zu 24/10 des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung in ganzzahligen Zehntelschritten aufgestockt werden. Das Zusammenspiel dieser drei Beitragsarten sollen zwei Beispiele verdeutlichen:



**Versorgungswerk  
der Rechtsanwälte  
im Lande Hessen**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

<b>Alter</b>	60 Jahre
<b>Bereits laufender Beitrag</b>	
Pflichtbeitrag	5/10
Zusatzbeitrag nach § 28 der Satzung	0/10
Summe	5/10
<b>Mögliche zusätzliche Beiträge</b>	
Zusatzbeitrag nach § 28 der Satzung	0/10
Ergänzungsbeitrag nach § 28a der Satzung	19/10
Summe	19/10
<b>Summe aller Beiträge</b>	24/10

<b>Alter</b>	40 Jahre
<b>Bereits laufender Beitrag</b>	
Pflichtbeitrag	10/10
Zusatzbeitrag nach § 28 der Satzung	1/10
Summe	11/10
<b>Mögliche zusätzliche Beiträge</b>	
Zusatzbeitrag nach § 28 der Satzung	2/10
Ergänzungsbeitrag nach § 28a der Satzung	11/10
Summe	13/10
<b>Summe aller Beiträge</b>	24/10

Sollten Sie Interesse an einer individuellen Rentensimulation zu den Auswirkungen von Ergänzungsbeiträgen auf Ihre Rentenanwartschaft haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Sachbearbeiter bzw. Ihre Sachbearbeiterin.